Rechtsgrundlagen

Für diesen Bebauungsplan gelten

- das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.August 1976, geändert durch Artikel 9 Nr.1 der Vereinfachungsnovelle vom 3.Dezember 1976 und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979.
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977.

Planzeichenerklärung

Maß der baulichen Nutzung

(1,0) Geschoßflächenzahl
~~3,0 Baumassenzahl~~
0,2 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
GF Geschoßfläche

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise
~~E nur Einzelhäuser zulässig~~
~~D nur Doppelhäuser zulässig~~
~~H nur Hausgruppen zulässig~~
~~ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig~~
~~g geschlossene Bauweise~~
~~a abweichende Bauweise nicht festl. Feststellungen~~
~~Stellung der baulichen Anlagen~~
~~Baulinie~~
Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt
~~P Öffentliche Parkfläche~~
Einfahrt
Einfahrtbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
~~Bahnanlagen~~
~~Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr~~

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

~~Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen~~
~~Elektrizität~~
~~Gas~~
~~Wasser~~
~~Abwasser~~
~~Abfall~~

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

~~oberirdisch~~
~~unterirdisch~~
~~HV Hochspannungsleitung~~

Grünflächen

~~öffentliche Grünflächen~~
private Grünflächen
~~Parkanlage~~
~~Sportplatz~~
~~Spielplatz~~
Dauerkleingärten
~~Ballspielwiese~~
~~Bolzplatz~~

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft
~~Flächen für die Forstwirtschaft~~

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
~~St Stellplätze~~
~~Ga Garagen~~
EP Einstellplätze
~~GGa Gemeinschaftsgaragen~~
~~Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen~~
~~Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen (BImSchG)~~
~~Aufschüttung~~
~~Abgrabung~~
~~Stützmauer~~
~~Höhenlinie~~
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
~~Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans~~
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.01.1984). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei:
Die neuzubildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.
Hildesheim, den 23.07.1984
Stadtvermessungsamt
Dr. Wegener

Für die Aufstellung des Planentwurfs.
Hildesheim, den 23.07.1984
Stadtplanungsamt

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BBauG (neueste Fassung) vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.09.1984 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 30.10.1984 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. Die öffentliche Darlegung gem. § 2 a (2) BBauG erfolgte vom 05.11.1984 bis 26.11.1984. Gleichzeitig bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
Hildesheim, den 27.11.1984
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Sitzung am 18.11.1985 zugestimmt und die öffentl. Auslegung gem. § 2 a (6) BBauG beschlossen.
Hildesheim, den 19.11.1985
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gemäß § 2 a (6) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Zeit vom 04.07.1986 bis 04.08.1986 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist am 24.06.1986 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.
Hildesheim, den 05.08.1986
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Entwurf zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund der gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am der Änderung zugestimmt und die erneute öffentl. Auslegung beschlossen.
Hildesheim, den
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 15.12.1986 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Bundesbaugesetz beigefügt, ihr wurde zugestimmt.
Hildesheim, den 16.12.1986
Oberbürgermeister (L.S.) Oberstadtdirektor

GENEHMIGT
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (neueste Fassung), nach Maßgabe der Verfügung
309.2-21102.2-252-34/1(4) vom heutigen Tage.
Hannover, den 04.05.1987
Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage

Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) ab 25.03.1987 öffentlich aus. Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz am 25.03.1987 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Die Hinweise au § 44c und 155a BBauG sind erfolgt. Mit der Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Hildesheim, den 25.03.1987
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

STADT HILDESHEIM

Bebauungsplan Nr. 252

Für das Gebiet südlich der B1 und östlich des Pulverweges

Maßstab 1:1000